

Allgemeinverfügung betr. Gaststätten u.a. Einrichtungen

gemäß §§ 28, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als sachlich und örtlich zuständige Kreisordnungsbehörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten verfügt:

I.

1.

Verboten wird der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art. Ausgenommen hiervon sind Speiselokale sowie Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden. Weiter ausgenommen von diesem Verbot sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.

Tische zur Bewirtung haben mindestens zwei Meter Abstand einzuhalten. Es dürfen höchstens vier Personen gleichzeitig an einem Tisch bewirtet werden.

2.

Der Betrieb von Kinos, Theatern, Saunen, Museen, Fitness- und Gymnastikstudios, Vergnügungsstätten, Clubs und Discotheken, Shisha-Bars, Spielhallen, Tanzschulen, Prostitutionsstätten und Indoorspielplätzen wird untersagt.

3.

Für den Fall der Nichtbeachtung der Anordnungen nach Ziffern 1 und 2 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

4.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG - in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Sie gilt zunächst bis zum 10. April 2020.

II. Begründung

Zu Ziffern 1 und 2

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein hat daher mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Amtsblatt Nr. 22/2020) Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mehr als 75 Personen untersagt.

Durch diese Allgemeinverfügung betr. Gaststätten u.a. Einrichtungen wird darüber hinaus der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art mit Ausnahme von Speiselokalen und vergleichbaren Betrieben sowie von weiteren Einrichtungen unabhängig von der Zahl der Besucher untersagt.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein hat das ihr zustehende Ermessen bei Anordnung dieser Maßnahmen pflichtgemäß ausgeübt.

Die Maßnahmen dienen der Erreichung eines legitimen Zwecks und sind geeignet.

Die weltweite Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit SARS-CoV-2 bestätigt worden. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu.

Alle Maßnahmen des Staates und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verfolgen das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Sie sollten durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen.

Die durch diese Allgemeinverfügung verfügten Maßnahmen tragen dazu bei, dass diese Ziele erreicht werden können.

Da SARS-CoV-2 vorwiegend durch Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen übertragen wird, kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Diese werden bereits durch Ansammlungen einer kleineren Anzahl von Menschen begünstigt.

Die verfügten Maßnahmen sind auch erforderlich und stellen das mildeste Mittel zur Erreichung der o.g. Ziele dar.

In den unter Ziff. 1 und 2 genannten Betrieben und Einrichtungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld dem Betreiber im Wege der Auflage aufgegeben wurden. Dazu kommt, dass in Gaststätten, Kinos, Theatern und Museen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sind.

Einzelfallentscheidungen z.B. aufgrund einer Risikoanalyse vor Ort sind angesichts der äußerst dynamischen Entwicklung der Ausbreitung des Virus nicht zielführend.

Auch sind die Maßnahmen angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

Wie bereits dargelegt würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers zum einen dazu führen, dass bundesweit das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an SARS-CoV-2 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Aus diesem Grund haben die wirtschaftlich Interessen der Betreiber der Betriebe und Einrichtungen hinter dem überragenden Gemeinschaftsgut der Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung zurückzutreten.

Zu Ziffer 3

Die Androhung unmittelbaren Zwangs beruht auf §§ 65, 66 Abs. 1 und 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz - LVwVG. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Die weniger einschneidenden Mittel des Zwangsgelds und der Ersatzvornahme sind nicht geeignet, erforderliche Schließungen effektiv und zeitnah durchzusetzen.

Zu Ziffer 4

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist diese Allgemeinverfügung befristet.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Diese Allgemeinverfügung sollte in Abschrift beigelegt werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.
Graf
Bereichsleiter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.
Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.